

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Stand: Juni 2025

1. Allgemeines

- 1.1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers i. S. d. Art. 4 Nr. 8 und Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten.
- 1.2. Sofern in diesem Vertrag der Begriff „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ (von Daten) benutzt wird, wird die Definition der „Verarbeitung“ i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO zugrunde gelegt.

2. Gegenstand des Auftrags

- 2.1. Der Gegenstand der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien betroffener Personen sind in **Anlage 1** zu diesem Vertrag festgelegt.

3. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- 3.1. Der Auftraggeber ist Verantwortlicher i. S. v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer. Dem Auftragnehmer steht nach Ziff. 4 Abs. 2 das Recht zu, den Auftraggeber darauf hinzuweisen, wenn eine seiner Meinung nach rechtlich unzulässige Datenverarbeitung Gegenstand des Auftrags und/oder einer Weisung ist.
- 3.2. Der Auftraggeber ist als Verantwortlicher für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn Betroffene ihre Betroffenenrechte gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen.
- 3.3. Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung gegenüber dem Auftragnehmer zu erteilen. Weisungen müssen in Textform (z. B. E-Mail) erfolgen.
- 3.4. Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch ergänzende Weisungen des Auftraggebers beim Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt.
- 3.5. Der Auftraggeber kann weisungsberechtigte Personen benennen. Sofern weisungsberechtigte Personen benannt werden sollen, werden diese in der **Anlage 1**

benannt. Für den Fall, dass sich die weisungsberechtigten Personen beim Auftraggeber ändern, wird der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer in Textform mitteilen.

- 3.6. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer feststellt.
- 3.7. Für den Fall, dass eine Informationspflicht gegenüber Dritten nach Art. 33, 34 DSGVO oder einer sonstigen, für den Auftraggeber geltenden gesetzlichen Meldepflicht besteht, ist der Auftraggeber für deren Einhaltung verantwortlich.

4. Pflichten des Auftragnehmers

- 4.1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und/oder unter Einhaltung der ggf. vom Auftraggeber erteilten ergänzenden Weisungen. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Regelungen, die den Auftragnehmer ggf. zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichten. In einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ansonsten ausschließlich nach diesem Vertrag und/oder den Weisungen des Auftraggebers. Eine hiervon abweichende Verarbeitung von Daten ist dem Auftragnehmer untersagt, es sei denn, dass der Auftraggeber dieser schriftlich zugestimmt hat.
- 4.2. Der Auftragnehmer wird die Datenverarbeitung im Auftrag grundsätzlich in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) durchführen. Dem Auftragnehmer ist eine Datenverarbeitung auch außerhalb von EU oder EWR erlaubt, wenn entsprechende Unterauftragnehmer im Drittland unter Einhaltung der Voraussetzungen von Ziff. 9 eingesetzt werden und die Voraussetzungen der Art. 44-48 DSGVO erfüllt sind bzw. eine Ausnahme i.S.d. Art. 49 DSGVO vorliegt.
- 4.3. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach seiner Auffassung gegen gesetzliche Regelungen verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung so lange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Sofern der Auftragnehmer darlegen kann, dass eine Verarbeitung nach Weisung des Auftraggebers zu einer Haftung des Auftragnehmers nach Art. 82 DSGVO führen kann, steht dem Auftragnehmer das Recht frei, die weitere Verarbeitung insoweit bis zu einer Klärung der Haftung zwischen den Parteien auszusetzen.
- 4.4. Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber die Person(en) benennen, die zum Empfang von Weisungen des Auftraggebers berechtigt sind. Sofern weisungsempfangsberechtigte Personen benannt werden sollen, werden diese in der **Anlage 1** benannt. Für den Fall, dass sich die weisungsempfangsberechtigten Personen beim Auftragnehmer ändern, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber in Textform mitteilen.

- 4.5. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung von Betroffenenrechten nach Art. 12-23 DSGVO. Es gelten die Regelungen von Ziff. 11 dieses Vertrages.
- 4.6. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in Art. 32-36 DSGVO genannten Pflichten.

5. Datenschutzbeauftragter des Auftragnehmers

- 5.1. Der Auftragnehmer bestätigt, dass er einen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DSGVO benannt hat. Der Auftragnehmer trägt Sorge dafür, dass der Datenschutzbeauftragte über die erforderliche Qualifikation und das erforderliche Fachwissen verfügt. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Verlangen, den Namen und die Kontaktdaten seines Datenschutzbeauftragten gesondert in Textform mitteilen.
- 5.2. Die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten nach Absatz 1 kann im Ermessen des Auftraggebers entfallen, wenn der Auftragnehmer nachweisen kann, dass er gesetzlich nicht verpflichtet ist, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen und der Auftragnehmer nachweisen kann, dass betriebliche Regelungen bestehen, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Regelungen dieses Vertrages sowie etwaiger weiterer Weisungen des Auftraggebers gewährleisten.

6. Meldepflichten des Auftragnehmers

- 6.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und/oder die erteilten Weisungen des Auftraggebers, der im Zuge der Verarbeitung von Daten durch ihn oder andere mit der Verarbeitung beschäftigten Personen erfolgt ist, unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet.
- 6.2. Ferner wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine Aufsichtsbehörde nach Art. 58 DSGVO gegenüber dem Auftragnehmer tätig wird und dies auch eine Kontrolle der Verarbeitung, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers erbringt, betreffen kann.
- 6.3. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass für den Auftraggeber eine Meldepflicht nach Art. 33, 34 DSGVO bestehen kann, die eine Meldung an die Aufsichtsbehörde binnen 72 Stunden nach Bekanntwerden vorsieht. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Umsetzung der Meldepflichten unterstützen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber insbesondere jeden unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten, die im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden, unverzüglich ab Kenntnis des Zugriffs

mitteilen. Die Meldung des Auftragnehmers an den Auftraggeber muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:

- 6.4. eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- 6.5. eine Beschreibung der von dem Auftragnehmer ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

7. Regelungen zu mobilen Arbeitsplätzen

- 7.1. Der Auftragnehmer darf seinen Beschäftigten, die mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten für den Auftraggeber beauftragt sind, die Verarbeitung von personenbezogenen Daten an mobilen Arbeitsplätzen außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers erlauben.
- 7.2. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Einhaltung der vertraglich vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen auch bei der Nutzung von mobilen Arbeitsplätzen der Beschäftigten des Auftragnehmers gewährleistet ist. Abweichungen von einzelnen vertraglich vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen sind vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen und von diesem in Textform zu genehmigen.
- 7.3. Der Auftragnehmer trägt insbesondere Sorge dafür, dass bei einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten an mobilen Arbeitsplätzen die Speicherorte so konfiguriert werden, dass eine lokale Speicherung von Daten auf IT-Systemen ausgeschlossen ist. Sollte dies nicht möglich sein, hat der Auftragnehmer Sorge dafür zu tragen, dass die lokale Speicherung ausschließlich verschlüsselt erfolgt und andere am Ort des jeweiligen mobilen Arbeitsplatzes befindliche Personen keinen Zugriff auf diese Daten erhalten.
- 7.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass eine wirksame Kontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag an mobilen Arbeitsplätzen durch den Auftraggeber möglich ist.
- 7.5. Sofern auch bei Unterauftragnehmern Beschäftigte an mobilen Arbeitsplätzen eingesetzt werden sollen, gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend.

8. Kontrollbefugnisse

- 8.1. Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und/oder die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen und/oder die Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.

- 8.2. Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle i. S. d. Absatzes 1 erforderlich ist.
- 8.3. Der Auftraggeber kann nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist die Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 in der Betriebsstätte des Auftragnehmers zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten vornehmen. Der Auftraggeber wird dabei Sorge dafür tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, um die Betriebsabläufe des Auftragnehmers durch die Kontrollen nicht unverhältnismäßig zu stören. Die Parteien gehen davon aus, dass eine Kontrolle höchstens einmal jährlich erforderlich ist. Weitere Prüfungen sind vom Auftraggeber unter Angabe des Anlasses zu begründen. Im Falle von Vor-Ort-Kontrollen wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die entstehenden Aufwände inkl. der Personalkosten für die Betreuung und Begleitung der Kontrollpersonen vor Ort in angemessenem Umfang ersetzen. Die Grundlagen der Kostenberechnung werden dem Auftraggeber vom Auftragnehmer vor Durchführung der Kontrolle mitgeteilt.
- 8.4. Nach Wahl des Auftragnehmers kann der Nachweis der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen anstatt einer Vor-Ort-Kontrolle auch durch die Vorlage eines geeigneten, aktuellen Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren oder Qualitätsauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung erbracht werden, wenn der Prüfungsbericht es dem Auftraggeber in angemessener Weise ermöglicht, sich von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Anlage 3 zu diesem Vertrag zu überzeugen. Sollte der Auftraggeber begründete Zweifel an der Eignung des Prüfdokuments i. S. d. Satzes 1 haben, kann eine Vor-Ort-Kontrolle durch den Auftraggeber erfolgen. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass eine Vor-Ort-Kontrolle in Rechenzentren nicht oder nur in begründeten Ausnahmefällen möglich ist.
- 8.5. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Kontrollmaßnahmen bei einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten an mobilen Arbeitsplätzen zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte von weiteren Personen an diesen mobilen Arbeitsplätzen primär durch eine Kontrolle der Sicherstellung der vom Auftragnehmer nach Ziff. 8 Abs. 2 und 3 zu treffenden Maßnahmen erfolgt. Anlassbezogen ist dem Auftraggeber auch eine Kontrolle des mobilen Arbeitsplatzes von Beschäftigten durch den Auftragnehmer zu ermöglichen.

9. Unterauftragsverhältnisse

- 9.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die in der **Anlage 2** zu diesem Vertrag angegebenen Unterauftragnehmer für die Verarbeitung von Daten im Auftrag einzusetzen. Der Wechsel von Unterauftragnehmern oder die Beauftragung weiterer Unterauftragnehmer ist unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen zulässig.

- 9.2. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Falle eines geplanten Wechsels eines Unterauftragnehmers oder bei geplanter Beauftragung eines neuen Unterauftragnehmers rechtzeitig, spätestens aber 3 Wochen vor dem Wechsel bzw. der Neubeauftragung in Textform informieren („Information“). Der Auftraggeber hat das Recht, dem Wechsel oder der Neubeauftragung des Unterauftragnehmers unter Angabe einer Begründung in Textform binnen drei Wochen nach Zugang der „Information“ zu widersprechen. Der Widerspruch kann vom Auftraggeber jederzeit in Textform zurückgenommen werden. Im Falle eines Widerspruchs kann der Auftragnehmer das Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Der Auftragnehmer wird bei der Kündigungsfrist die Interessen des Auftraggebers angemessen berücksichtigen. Wenn kein Widerspruch des Auftraggebers binnen drei Wochen nach Zugang der „Information“ erfolgt, gilt dies als Zustimmung des Auftraggebers zum Wechsel bzw. zur Neubeauftragung des betreffenden Unterauftragnehmers.
- 9.3. Der Auftragnehmer hat den Unterauftragnehmer sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung zu prüfen, dass dieser die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen einhalten kann. Der Auftragnehmer hat insbesondere vorab und regelmäßig während der Vertragsdauer zu kontrollieren, dass der Unterauftragnehmer die nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat. Das Ergebnis der Kontrolle ist vom Auftragnehmer zu dokumentieren und auf Anfrage dem Auftraggeber zu übermitteln.
- 9.4. Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Unterauftragnehmer, so obliegt es dem Auftragnehmer, ihre datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag auf die Unterauftragnehmer zu übertragen und eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO mit diesen abzuschließen. Insbesondere gewährleistet der Auftragnehmer, dass die TOM des Unterauftragnehmers dem Schutzniveau der TOM aus Anlage 3 dieser Vereinbarung genügen.
- 9.5. Nicht als Unterauftragsverhältnisse i. S. d. Absätze 1 bis 4 sind Dienstleistungen anzusehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als reine Nebenleistung in Anspruch nimmt, um die geschäftliche Tätigkeit auszuüben. Dazu gehören beispielsweise Reinigungsleistungen, reine Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt, Post- und Kurierdienste, Transportleistungen, Bewachungsdienste. Der Auftragnehmer ist gleichwohl verpflichtet, auch bei Nebenleistungen, die von Dritten erbracht werden, Sorge dafür zu tragen, dass angemessene Vorkehrungen und technische und organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. Die Wartung und Pflege von IT-System oder Applikationen stellt ein zustimmungspflichtiges Unterauftragsverhältnis und Auftragsverarbeitung i. S. d. Art. 28 DSGVO dar, wenn die Wartung und Prüfung solche IT-Systeme betreffen, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber genutzt werden

und bei der Wartung auf personenbezogenen Daten zugegriffen werden kann, die im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden.

10. Vertraulichkeitsverpflichtung

- 10.1. Der Auftragnehmer ist bei der Verarbeitung von Daten für den Auftraggeber zur Wahrung der Vertraulichkeit über Daten, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag erhält bzw. zur Kenntnis erlangt, verpflichtet.
- 10.2. Der Auftragnehmer sichert zu, dass ihm die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und er mit der Anwendung dieser vertraut ist. Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass er seine Beschäftigten mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und zur Vertraulichkeit verpflichtet hat. Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass er insbesondere die bei der Durchführung der Arbeiten tätigen Beschäftigten zur Vertraulichkeit verpflichtet hat und diese über die Weisungen des Auftraggebers informiert hat.

11. Wahrung von Betroffenenrechten

- 11.1. Der Auftraggeber ist für die Wahrung der Betroffenenrechte allein verantwortlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber bei seiner Pflicht, Anträge von Betroffenen nach Art. 12-23 DSGVO zu bearbeiten, zu unterstützen. Der Auftragnehmer hat dabei insbesondere Sorge dafür zu tragen, dass die insoweit erforderlichen Informationen unverzüglich an den Auftraggeber erteilt werden, damit dieser insbesondere seinen Pflichten aus Art. 12 Abs. 3 DSGVO nachkommen kann.
- 11.2. Soweit eine Mitwirkung des Auftragnehmers für die Wahrung von Betroffenenrechten - insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung - durch den Auftraggeber erforderlich ist, wird der Auftragnehmer die jeweils erforderlichen Maßnahmen nach Weisung des Auftraggebers treffen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung von Betroffenenrechten nachzukommen.
- 11.3. Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch Mitwirkungsleistungen im Zusammenhang mit Geltendmachung von Betroffenenrechten gegenüber dem Auftraggeber beim Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt.

12. Geheimhaltungspflichten

- 12.1. Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, diese

Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen.

- 12.2. Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien nachweisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, oder die öffentlich bekannt sind.

13. Vergütung

Etwaige Regelungen zu einer Vergütung von Leistungen sind zwischen den Parteien gesondert zu vereinbaren.

14. Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit

- 14.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften erforderlich sind. Dies beinhaltet insbesondere die Vorgaben aus Art. 32 DSGVO.
- 14.2. Der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehende Stand der technischen und organisatorischen Maßnahmen ist als **Anlage 3** zu diesem Vertrag beigelegt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass zur Anpassung an technische und rechtliche Gegebenheiten Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen erforderlich werden können. Wesentliche Änderungen, die die Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten beeinträchtigen können, wird der Auftragnehmer im Voraus mit dem Auftraggeber abstimmen. Maßnahmen, die lediglich geringfügige technische oder organisatorische Änderungen mit sich bringen und die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht negativ beeinträchtigen, können vom Auftragnehmer ohne Abstimmung mit dem Auftraggeber umgesetzt werden. Der Auftraggeber kann einmal jährlich oder bei begründeten Anlässen eine aktuelle Fassung der vom Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen anfordern.

15. Dauer des Auftrags

- 15.1. Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und läuft für die Dauer des zwischen den Parteien bestehenden Hauptvertrages über die Nutzung der Dienstleistungen oder Produkte des Auftragnehmers durch den Auftraggeber.
- 15.2. Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die anzuwendenden Datenschutzvorschriften oder gegen Pflichten aus diesem Vertrag vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer den Zutritt des Auftraggebers oder der zuständigen Aufsichtsbehörde vertragswidrig verweigert.

16. Beendigung

- 16.1. Nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, nach Wahl des Auftraggebers an diesen zurückzugeben oder zu löschen. Die Löschung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder sonstige Pflichten zur Speicherung der Daten bleiben unberührt.
- 16.2. Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem Auftrag verarbeitet worden sind, über die Beendigung des Vertrages hinaus speichern, wenn und soweit den Auftragnehmer eine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung trifft. In diesen Fällen dürfen die Daten nur für Zwecke der Umsetzung der jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten verarbeitet werden. Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht sind die Daten unverzüglich zu löschen.

17. Zurückbehaltungsrechte

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer i. S. d. § 273 BGB hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen wird.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1. Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer wird die Gläubiger über die Tatsache, dass es sich um Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden, unverzüglich informieren.
- 18.2. Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.
- 18.3. Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.
- 18.4. Sämtliche in diesen Bedingungen genannten Anlagen sind verpflichtender Vertragsbestandteil.

Anlage 1 - Gegenstand des Auftrags

1. Gegenstand und Zweck der Verarbeitung

Der Auftrag des Auftraggebers an den Auftragnehmer umfasst grundsätzlich die folgenden Arbeiten und/oder Leistungen. Weitere Details zum Gegenstand und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten sind dem jeweiligen Hauptvertrag zu entnehmen:

Der Auftraggeber nutzt das Softwareprodukt „IntrexX“ des Auftragnehmers, das als Software-as-a-Service (SaaS) bzw. Plattform-as-a-Service (PaaS) bereitgestellt wird. Hierbei handelt es sich um eine Low-Code-Application-Plattform Software.

Der Auftragnehmer erbringt während der Nutzung der SaaS bzw. PaaS Wartungsleistungen gegenüber dem Auftraggeber. Diese umfassen das Patchmanagement der Vertragssoftware sowie der genutzten Infrastruktur, Bereitstellung eines sicheren Zugriffs auf die Vertragssoftware (Web-basiert), Backup- und Recovery-Management.

Der Auftragnehmer pflegt die Software und unterstützt den Auftraggeber bei der Nutzung. Nach Weisung des Auftraggebers nimmt der Auftragnehmer Änderungen an den Einstellungen der Software vor.

2. Kategorien betroffener Person

Die personenbezogenen Daten beziehen sich auf die Endnutzer der Plattform sowie auf Personen, deren personenbezogene Daten von den Endnutzern der Plattform bereitgestellt werden. U.a.:

- Interessenten und/oder Kunden des Auftraggebers
- Beschäftigte des Auftraggebers, auch ehemalige Beschäftigte
- Lieferanten/Dienstleister des Auftraggebers

3. Art(en) der personenbezogenen Daten

Zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten können die folgenden Datenkategorien gehören:

On-Site / On-Premise:

- Direkte Identifizierungsinformationen (z. B. Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer).
- Indirekte Identifizierungsinformationen (z. B. Berufsbezeichnung, Geschlecht, Geburtsdatum, Nutzer-ID).
- Alle personenbezogenen Daten, die in einem vom Kunden bereitgestellten Dokument enthalten sind.
- Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten, die durch den Kunden in die Plattform aufgenommen werden.
- Ticketdaten

SaaS / Cloud-Plattform:

- Direkte Identifizierungsinformationen (z. B. Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer).

- Indirekte Identifizierungsinformationen (z. B. Berufsbezeichnung, Geschlecht, Geburtsdatum, Nutzer-ID).
- Daten zur Geräteidentifizierung und Verkehrsdaten (z. B. IP-Adressen, MAC-Adressen, Webprotokolle) und damit in Verbindung Protokolldaten bzw. Nutzungshistorie
- Alle von den Nutzern der Cloud-Plattform bereitgestellten personenbezogenen Daten.
- Alle personenbezogenen Daten, die in einem vom Kunden bereitgestellten Dokument enthalten sind.
- Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten, die durch den Kunden in die Plattform aufgenommen werden.
- Protokoll-, Ticket- und Wartungsdaten

4. Weisungsempfangsberechtigte Personen des Auftragnehmers

- Markus Grauvogl, INTREXX GmbH (Geschäftsführung)
+49 761 20703 332, Markus.Grauvogl@intrexx.com
- Christoph Böttcher, INTREXX GmbH (Head of Risk & Compliance)
+49 761 20703 390, Christoph.Boettcher@intrexx.com

5. Datenschutzbeauftragter

Beim Auftragnehmer ist als Datenschutzbeauftragter bestellt:

Sven Bartsch, Secure Data GmbH +49 5966 9268795, Datenschutzbeauftragter@intrexx.com

Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Anlage 2 - Unterauftragnehmer

Der Auftragnehmer nimmt für die Verarbeitung von Daten im Auftrag des Auftraggebers Leistungen von Dritten in Anspruch, die in seinem Auftrag Daten verarbeiten („Unterauftragnehmer“).

Dabei handelt es sich um nachfolgende Unternehmen:

Unterauftragnehmer	Art der Leistung
Continum AG Bismarckallee 7b-d D-79098 Freiburg	Serverhosting
Amazon Web Services EMEA Sarl 38, avenue John F. Kennedy L-1855 Luxembourg	Serverhosting
badenIT GmbH Tullastr. 61 D-79108 Freiburg	Serverhosting
Superluminar Völckersstraße 14-20 22765 Hamburg	Beratung AWS

Anlage 3 - Technisch-organisatorische Maßnahmen

1. Datenschutz- und Datensicherheitskonzept

Die folgenden Maßnahmen beschreiben die von INTREXX im Rahmen der Auftragsverarbeitung getroffenen technischen und organisatorischen Einzelmaßnahmen nach Art. 24 Abs. 1 DSGVO.

Durch die DSGVO werden Unternehmen verpflichtet, die Datenverarbeitung personenbezogener Daten durch angemessene, technische und organisatorische Maßnahmen abzusichern und personenbezogene Daten nach Möglichkeit zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren. Die getroffenen Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Diese Anforderungen erfüllt die INTREXX GmbH durch ein wirksames Zusammenspiel aus Datenschutzmanagement und Informationssicherheitsmanagement. Zudem wurden angemessene Maßnahmen zur Absicherung der Datenverarbeitungsvorgänge getroffen. Insbesondere unter den Gesichtspunkten der Schutzwerte: Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit.

Den Schutzwerten werden dabei folgende informationssicherheitsrelevanten Definitionen zugrunde gelegt:

Vertraulichkeit:

Informationen und in diesem Zusammenhang stehende Infrastruktur dürfen nur den berechtigten Personen zur Verfügung stehen.

Integrität:

Informationen dürfen nur von befugten Personen verändert werden und nur in der Weise, die für diese Person vorgesehen sind. Die Integrität bezieht sich auf die Unversehrtheit von Informationen mit dem Ziel, dies vor unerlaubten Veränderungen zu schützen.

Verfügbarkeit / Wiederherstellbarkeit:

Informationen müssen den berechtigten Personen im benötigten Zeitraum und mit der erforderlichen Güte zugänglich gemacht werden sowie nutzbar sein.

Belastbarkeit:

Die Belastbarkeit stellt als besonderen Aspekt der Verfügbarkeit die Anforderung, dass Systeme auch im Störfall, Fehlerfall oder bei hoher Belastung möglichst widerstandsfähig ausgestaltet sind.

2. Vertraulichkeit

Unter Vertraulichkeit im Sinne von Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO fallen technische und organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass personenbezogene Daten ausschließlich einem bestimmten Empfängerkreis zugänglich sind. Dazu gehören Zutritts-, Zugangs, Zugriffs und

Trennungskontrolle sowie weitere Maßnahmen wie Anonymisierung, Pseudonymisierung.

2.1 Zutrittskontrolle

Die INTREXX GmbH hat an ihrem Unternehmenssitz technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung der Zutrittskontrolle umgesetzt. Daneben sind die Server der Datenverarbeitungsanlage in einem extern betriebenen Rechenzentrum ausgelagert. Zutrittsberechtigt zu dieser Datenverarbeitungsanlage sind nur solche Personen, deren Anwesenheit zur Durchführung oder Sicherstellung des Betriebes oder zur Wahrnehmung von Kontrollaufgaben erforderlich ist.

Für die Sicherstellung der Zutrittskontrolle zum Rechenzentrum ist der Unterauftragnehmer für das Housing beauftragt und verantwortlich.

Die Zutrittskontrollen sind:

2.1.1 Rechenzentrum

2.1.1.1 Gelände und Objektsicherheit

- Das Rechenzentrum liegt in einem eigenen abgesicherten Bereich, in einem externen ISO/IEC27001 zertifizierten Rechenzentrum
- Server befinden sich dort in separat, verschlossenen Schränken
- Der Zugang zu den Rechenzentren (RZ) der badenIT wird mittels Zutrittskontrollsystemen (elektronisch codiertem Schlüssel oder Code-Karte mit Ausweisleser) gesteuert
- Kontrollierte Schlüsselvergabe und Berechtigungsvergabe per Code-Karte an einen eng begrenzten Personenkreis
- In beiden Fällen erfolgt eine Protokollierung des Zugangs
- Einrichtungen der Objektsicherung:
- Vorfeldsicherung durch abgesperrtes Betriebsgelände
- Zugang über Pförtnerdienst
- Einbruchmeldeanlagen
- Einsatz des Sicherheitsdienstes
- Videoüberwachung des Eingangsbereiches zum RZ
- 2.1.1.2 Regelungen der Zutrittsberechtigungen
- Dokumentierte Zutrittsregelungen für berechtigte Besucher
- Durch Fa. IntrexX GmbH definierter Personenkreis (IT-Personal, Management) für berechtigten Zutritt zu den Datenverarbeitungsanlagen der Firma IntrexX GmbH
- Berechtigte Personen müssen sich ausweisen für die Erlangung des Zutritts
- Jeder Zutritt wird protokolliert
- Sicherheitszonen und restriktive Zutrittsberechtigungen, der Personenkreis von (System-) Administratoren ist auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt und dokumentiert

2.1.2 Firmensitz

- Am Firmensitz sind keine datenverarbeitende Serversysteme.
- Der Zugang zum Gebäude wird mittels Zugangskontrollsystem geregelt
- Die Zugänge zu den Büroflächen der IntrexX GmbH sind nur für berechtigte Personen freigeschaltet. Dies sind Mitarbeitende der Firma IntrexX GmbH sowie der beauftragten Reinigungsfirma

- Zutritt wird Dritten nur in Begleitung gewährt und wird protokolliert
- Sicherheitszonen für technische Bereiche sind vorhanden und mittels restriktive Zutrittsberechtigungen auf ein Mindestmaß an berechtigten Mitarbeitenden beschränkt
- Kontrollierte Transpondervergabe inkl. Dokumentation

2.2 Zugangskontrolle

Bei der Zugangskontrolle werden alle technischen und organisatorischen Maßnahmen dokumentiert, die geeignet sind, die Nutzung der Datenverarbeitungssysteme, klassischerweise der Computer, durch Unbefugte zu verhindern.

2.2.1 Allgemeine Regelungen der Zugangsberechtigungen

- Zugang zu den IT-Systemen der INTREXX GmbH ist grundsätzlich nur nach einer Authentifizierung mithilfe von Benutzernamen und Kennwort möglich;
- Dokumentierte Vergabe von Benutzeraccounts;
- Administratoren-Konten werden ausschließlich für eng begrenzte Tätigkeiten genutzt;
- Protokollierte, nachweisbare Benutzung der Zugänge zu Datenverarbeitungssystemen;
- Kennwörter unterliegen einer Passwort-Richtlinie, in der Anforderungen hinterlegt sind wie z. B. Länge, Komplexität, Aufbewahrungszeit, Wiederverwendung zuvor verwendeter Kennwörter usw.
- Passwörter von Administratoren unterliegen höheren Anforderungen;
- Trennung oder Sperrung der Verbindung bei wiederholten Fehlversuchen oder Zeitüberschreitungen wo möglich;
- Regelungen für Fälle von Verlust oder Kompromittierung der Passwörter etabliert;
- Kritische Systeme sind mit einer 2-Faktor Authentifizierung ausgestattet;
- Verpflichtung und Sensibilisierung der Mitarbeiter, damit diese beim Verlassen des Arbeitsplatzes den Computer sperren, so dass zur Entsperrung eine Kennworteingabe erforderlich ist. Ergänzend ist eine automatische Bildschirmsperre konfiguriert;
- Getrennte Netzwerk-Infrastruktur für Besucher und Mitarbeitende
- Regelungen zum Deaktivieren nicht genutzter Accounts;
- Netzwerkzugänge sind gesperrt; generell werden keine fremden Systeme im internen Netzwerk der INTREXX GmbH zugelassen;
- Sicherung der Netzwerk-Infrastruktur durch , Intrusion Detection Systeme, Nutzung von 2-Faktor-Authentisierung wo möglich, Trennung von Netzen, Content-Filter, verschlüsselte Netzwerkprotokolle;

2.2.2 Zusätzliche Maßnahmen bei Fernzugängen

- Dokumentation von Personen, die zur Anmeldung von außerhalb berechtigt sind;
- Netzzugangssicherung durch Hard- und Softwaremaßnahmen;
- Unberechtigter Zugriff aus dem Internet wird durch den Einsatz von Firewalls verhindert;
- Starke Authentifikation durch z. B. Token und PIN;
- Protokollierung von Remotezugängen am (SSL) VPN-Gateway.

- Auf Mindestmaß an Netzwerkzugängen für Dienstleister/Freelancer beschränkte Fernzugänge gemäß Arbeitsauftrag

2.3. Zugriffskontrolle

Es ist zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden.

2.3.1 Berechtigungskonzept

- Dokumentierte und nachvollziehbare Prozesse zur Erlangung, Veränderung, Verwaltung und Rücknahme von Zugriffsberechtigungen;
- Verwaltung der Zugriffsberechtigungen und Benutzergruppen erfolgt in einem zentralen Verzeichnisdienst soweit möglich;
- Die Vergabe individueller Zugriffsrechte erfolgt auf Personen- oder Gruppenebene;
- Berechtigungen bedürfen eines vorgelagerten Genehmigungsprozess.

2.3.2 Zugriffsschutz

- Einsatz von Verschlüsselungsroutinen, sowie die Möglichkeit zur Dateiverschlüsselung;
- Regelungen zur Verschlüsselung mobiler Endgeräte;
- Maßnahmen zur Sicherung des Netzzugriffs eingerichtet; Verwendung nur freigegebener Hard- und Software;
- Netzkomponenten sind gesichert;
- Standard-User und -Passwörter an Netzwerkkomponenten müssen geändert werden;
- Netzwerk segmentiert;
- Trennung von Test und Produktivumgebung;
- Maßnahmen zum Schutz von Endgeräten, Servern und anderen Infrastruktur-Elementen vor unbefugtem Zugriff: mehrstufiges Virenschutz-Konzept, Content-Filter, Intrusion Detection System, Desktop-Firewall, System-Hardening,
- Automatisierte und regelmäßige Betriebssystemupdates der Server- und Clientsysteme
- MDM-Lösung auf Firmensmartphones für RemoteWipe/Lock bei Verlust oder Diebstahl
- Einsatz von Remote Monitoring und Management Software zur zentralisierten Verwaltung und Überwachung aller Clientsysteme

2.3.3 Aufbewahrung und Verwendung von Datenträgern

- Datenträger-Verschlüsselung mit - nach aktuellem Stand der Technik - als sicher einzustufenden Algorithmen zum Schutz von mobilen Geräten (Notebooks, Tablet-PCs, Smartphones usw.) und Datenträgern (Externe Festplatten, USB-Sticks,

Speicherkarten, usw.) erfolgt mittels Einsatzes einer entsprechenden Verschlüsselungssoftware;

- Regelungen zur in- und externen Aufbewahrung von Datenträgern inklusive Festlegung der zur Datenträgerentnahme befugten Personen (Schlüsselverwaltung, Quittierung, Rückgabe);
- nicht-reversible Löschung von Datenträgern bzw. datenschutzgerechte Entsorgung nicht mehr benötigter Datenträger durch zertifizierte Entsorger.

2.3.4 Protokollierung von Zugriffen

- Protokollierung von Netzwerkzugriffen;
- Protokollierung von Lesezugriffen auf Datensicherungen;

2.4 Trennungskontrolle

Folgende Maßnahmen stellen sicher, dass die zu unterschiedlichen Zwecken erhobenen personenbezogenen Daten getrennt verarbeitet werden:

- Die INTREXX GmbH gewährleistet durch den Einsatz von Zugriffsberechtigungen, dass nur berechtigte Nutzer auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können;
- Die Trennung der unterschiedlichen Datensätze erfolgt durch Speicherung in logisch getrennten Datenbanken bzw. Verzeichnissen;
- Trennung von Test-, Entwicklungs- und Produktivsystemen; Produktivdaten werden nicht für Tests verwendet;
- Zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten werden getrennt verarbeitet;
- Gegebenenfalls vorhandene Kopien bzw. Auszüge aus Kundendatenbanken befinden sich auf eigenen Servern in jeweils pro Kunde getrennten Datenbanken, so dass ein Berechtigungsvergabe auf Personen- oder Gruppenebene pro Datenbank erfolgen kann.

2.5 Pseudonymisierung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten hat in einer Weise zu erfolgen, dass die Daten ohne weitere Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen Person zugeordnet werden können.

- Pseudonymisierungen werden durch die INTREXX GmbH auf Wunsch und Weisung des Auftraggebers im Einzelfall realisiert;
- Wo möglich: Ersetzen von personenbezogenen Daten (insbes. Name) durch Pseudonym, Speichern der Verknüpfungsinformationen zwischen ID und Namen in einer separaten Zuordnungsdatei und Aufbewahrung auf einem getrennten, abgesicherten IT-System;
- Regelmäßige Prüfung, welche Daten anonymisiert bzw. gelöscht werden können.

2.6 Verschlüsselung

- Für die Übermittlung von Datenbankkopien Intrexportalen/Applikationsexporten des Auftraggebers an die INTREXX GmbH steht ein verschlüsselter Kommunikationsweg zur Verfügung (FTPS);
- Notebooks werden verschlüsselt und sind mit einer Pre-Boot-Authentifizierung ausgestattet;
- Daten auf Smartphones sind verschlüsselt
- Externe Datenträger, die das Firmengelände verlassen sind in der Regel verschlüsselt;
-
- Beim Versuch unsere Webseiten unverschlüsselt aufzurufen, erfolgt eine automatische Umleitung auf verschlüsselten Zugriff („HTTPS“).
- Sämtliche Webseiten/Portale sind nur verschlüsselt erreichbar

2.7 Weitere Maßnahmen

- Vertretungsregelungen definiert und berechtigungskonform ausgestaltet;
- Regelmäßiges Review der Zutritts-, Zugangs- und Zugriffsberechtigungen;
- Installation von kritischen/ oder wichtigen Sicherheits-Updates/Patches zur Gewährleistung der Vertraulichkeit.

3. Integrität

Integrität im Sinne von Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO dokumentiert, wie man zu verhindern versucht, dass Daten und die darin enthaltenen Information verfälscht werden können. Die zwei wesentlichen Punkte hierzu sind die Weitergabekontrolle und die Eingabekontrolle.

3.1 Weitergabekontrolle

Bei der Weitergabekontrolle listet das Unternehmen alle Maßnahmen auf, die gewährleisten sollen, dass personenbezogene Daten während des Transports von unbefugten Dritten nicht gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können. Zur Sicherstellung sind folgende Maßnahmen implementiert:

3.1.1 Regelung der elektronischen Übertragung

- Dokumentierte Festlegung der Stellen (Dritte), an die Daten übermittelt werden dürfen sowie der Personen, die zur Übermittlung befugt sind (Berechtigungskonzept);
- Möglichkeiten zum verschlüsselten Versand bzw. zur Übertragung von Daten stehen bereit (VPN, https, etc.);
- Datenübermittlungen sowie Empfänger der Daten werden protokolliert.

3.2.1 Regelungen des Transports von Datenträgern

- Transport von Datenträgern ausschließlich durch betriebszugehörige Boten, gesicherte Transportverhältnisse oder sorgfältig ausgesuchte Dienstleister;
- Datenträger sind vorab stets zu verschlüsseln.

3.2 Eingabe-, Speicher- und Datenträgerkontrolle

Die Eingabekontrolle soll festhalten, von wem die Daten in ein Datenverarbeitungssystem aufgenommen, verändert oder entfernt worden sind. Die Protokollierung soll gewährleisten, dass man überprüfen kann, dass Daten nicht von Unberechtigten verfälscht worden sind.

- Jeder Beschäftigte hat einen personenbezogenen Zugang zu den IT-Systemen, basierend auf seinen Benutzernamen und Kennwort, gekoppelt an den für seine Zwecke erforderlichen Berechtigungen auf diese Daten („Erfassen/Bearbeiten“, „Nur Lesen“, „Keine Berechtigung“);
- Log-Daten bei der Änderung von personenbezogenen Daten, wo möglich;
- Nachvollziehbarkeit der Änderung, Löschung und Eingabe;
- Keine Nutzung von Gruppen-Accounts (auch Administratoren oder root) bzw. eines Accounts durch mehrere Mitarbeiter.
- Sollten in Ausnahmefällen vereinzelt zentrale, unprivilegierte Accounts verwendet werden, erfolgt eine Kontrolle über Audit-Logs sowie Login-IPs .

4. Verfügbarkeit / Belastbarkeit / Wiederherstellbarkeit

Folgende Maßnahmen wurden getroffen, um im Sinne von Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO sicherzustellen, dass personenbezogene Daten nicht einfach „abhandenkommen“ oder zufällig zerstört werden.

4.1 Rechenzentrum

4.1.1 Stromversorgung

- Gesonderter Stromkreis für Rechenzentrum;
- Die Komponenten sind durch eine unterbrechungsfreie Stromversorgung („USV“) ,Überspannungsschutz sowie ein Notstromaggregat geschützt.

4.1.2 Brandschutz

- Rechenzentren sind mit einer Brandfrüherkennungsanlage und einer Brandmeldeanlage inkl. direkte Meldekette bis zur örtlichen Feuerwehr
- Löschanlage ist nach dem Stand der Technik eingerichtet

4.1.3 Klimatisierung

- Temperaturüberwachung
- Klimatisierung ist nach dem Stand der Technik eingerichtet

4.1.4 Internet

- Internetanbindung mit entsprechenden Verfügbarkeit SLAs.

4.1.5 Hard- und Software Komponenten

- Redundant ausgelegt Server-Komponenten;
- Redundante virtuelle Umgebung;
- Die Server- bzw. Speichersysteme sind mindestens mit einem RAID-1 ausgestattet, so dass die darauf gespeicherten Daten auf mindestens zwei Festplatten vorhanden sind;
- Zeitnahe Austausch defekter Server-Komponenten im Rahmen entsprechender Service Verträge;

4.1.6 Kumulierte Maßnahmen

- USV, Brand- und Rauchmeldeanlage, Handlöscher sowie Klimatechnik unterliegen Wartungs- und Serviceverträgen.
- Monitoring der Hard-, Software- und Infrastrukturkomponenten.
- Monitoring zentraler Komponenten und Knoten des Rechenzentrums
- Wassereintrichschutz vorhanden
- Ausschließlicher Einsatz von namhaften und am Markt etablierten Hersteller

4.2 Sicherung und Wiederherstellung von Informationen

- Dokumentiertes Datensicherungskonzept inkl. organisatorischer Regelungen zur Datenträgeraufbewahrung (Kennzeichnung, Aufbewahrungsfristen);
- Automatisierte, kontrollierte, protokollierte und regelmäßig vollständige Sicherung der Dateien, Datenbanken und Systemen, laut Datensicherungskonzept;
- Passwortschutz für Datensicherungsträger;
- Datensicherungen inkl. der Sicherungssysteme sind geschützt vor unberechtigten Zutritt, Zugang und Zugriff;
- Datensicherungsträger werden gesondert von den Sicherungssystemen an einen sicheren, besonders geschützten (externen) Orten, gelagert;
- Recoverykonzept zur schnellen Wiederherstellung von Dateien, Datenbanken und Systemen; Regelmäßige Test zur Wiederherstellung von Dateien, Datenbanken und Systemen;
- Disaster-Recoverykonzept mit Regelungen wie Zuständigkeiten, Wiederanlaufkonzepte, Rufbereitschaften, Notfallorganisation, etc. für den Katastrophenfall;
- Notfallübungen werden durchgeführt und dokumentiert.

4.3 Organisatorische Maßnahmen

- Eingesetzte Hard- und Software wird regelmäßig überprüft und ggf. an den Stand der Technik angepasst;

5. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

5.1 Datenschutz-Managementsystem

Folgende Maßnahmen sollen gewährleisten, dass eine den datenschutzrechtlichen Grundanforderungen genügende Organisation vorhanden ist. Alle Elemente, die für die Sicherstellung des Datenschutzes erforderlich sind, unterliegen der systematischen Koordination des Datenschutz- Managementsystem.

- Die INTREXX GmbH hat eine Datenschutzorganisation installiert;
- Ein externer Datenschutzbeauftragter (DSB) ist schriftlich bestellt und Teil des Datenschutz-Teams. Fachkundenachweis und regelmäßige Weiterbildungsnachweise liegen vor. Aufgrund seiner gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber Kunden, Beschäftigten, etc. muss er immer unmittelbar, auch für Aufsichtsbehörden, erreichbar sein. Sie erreichen unseren DSB unter der folgenden E-Mail-Adresse, die nur er abrufen und einsehen kann: Datenschutzbeauftragter@intrex.com;
- Eine Datenschutz-Leitlinie wurde durch den Verantwortlichen erlassen und wird unterstützt durch diverse Richtlinien aus den Bereichen Datenschutz und Informationssicherheit;
- Die Beschäftigten der INTREXX GmbH werden regelmäßig in den Bereichen Datenschutz und Informationssicherheit durch den DSB geschult und sensibilisiert;
 - Beschäftigte werden mit Eintritt ins Unternehmen auf die Wahrung der Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet;
- Ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ist vorhanden und wird fortlaufend aktualisiert und durch den DSB auditiert;
- Die technischen und organisatorische Maßnahmen (TOM) sind ausgearbeitet und dienen u. a. als Basis für dieses Dokument;
- Es erfolgt eine regelmäßige Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der TOM zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitungen;
- Subunternehmen werden sorgfältig ausgewählt und regelmäßig überprüft;
- Betroffenen werden hinreichend Informationen bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bereitgestellt. Das Informieren erfolgt bei Aufnahme der personenbezogenen Daten oder so zeitnah wie möglich;

- Im Rahmen der Betroffenen-Informationen wird auf die Intervenierbarkeit im Rahmen der Betroffenenrechte hingewiesen.

5.2 Incident-Response-Management

Um im Bedarfsfall zu gewährleisten, dass auf einen Datenschutzvorfall mit entsprechenden Maßnahmen reagiert wird, wurden folgende Schritte installiert:

- Festlegung von Meldeprozessen für:
 - Datenschutzverletzungen lt. Art. 4 Nr. 12 DSGVO ggü. den Aufsichtsbehörden (Art. 33 DSGVO);
 - Datenschutzverletzungen lt. Art. 4 Nr. 12 DSGVO ggü. den Betroffenen (Art. 34 DSGVO).
- Sensibilisierung der Mitarbeiter bezüglich Datenschutzverletzungen;
- Dokumentation von Datenschutzvorfällen;
- Kontinuierliche Weiterentwicklung der Meldeprozesse auf Basis der gewonnenen Erfahrungswerte.

5.3 Datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Durch Voreinstellungen ist sicherzustellen, dass personenbezogene Daten nur nach dem jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck verarbeitet werden. Dies gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang der Verarbeitung, die Speicherfrist und die Zugänglichkeit.

- Neue Hard- und Softwareprodukte werden hinsichtlich datenschutzfreundlicher Voreinstellungen geprüft.

5.4 Auftragskontrolle

Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden. Es erfolgt keine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 EU-DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers.

- Interner Prozess und Sensibilisierung der Mitarbeiter stellt sicher, dass notwendige Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung abgeschlossen werden;
- Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung werden schriftlich oder digital zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgeschlossen. Bestandteil der Vereinbarungen ist, dass Weisungen vom Auftraggeber schriftlich an den Auftragnehmer erteilt werden;
- Erstkontrolle im Sinne von Art. 28 Abs. 1 DSGVO;
- Bei Veränderungen bestehender bzw. Einführung neuer Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten, wird der Datenschutzbeauftragte involviert;

- Benachrichtigung im Falle einer unrechtmäßigen Kenntniserlangung personenbezogener Daten;
- Laufende Überprüfung des Auftragnehmers und seiner Tätigkeiten;
- Wirksame Kontrollrechte gegenüber dem Auftragnehmer;
- Verpflichtung zur Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten der Mitarbeiter des Auftragnehmers (Art. 5, 28, 29, 32 DSGVO);
- Sicherstellung der Vertraulichkeit der mit der Datenverarbeitung betrauten Personen mit den relevanten datenschutzrechtlichen und auftraggeberspezifischen Regelungen;
- Gewährleistung der unverzüglichen Berichtigung, Sperrung und Löschung von Auftragsdaten auf Weisung des Auftraggebers bzw. nach Beendigung des Auftrags;

6. Technische und organisatorische Maßnahmen bei SaaS und cloudbasierten Produkten

Die Produkte INTREXX SaaS/PaaS, IX 25 und IX12 werden über eine cloud-basierte Infrastruktur bereitgestellt, die in Rechenzentren untergebracht ist, welche durch Drittanbieter (siehe Anlage 2) betrieben werden. Alle Drittanbieter sind nach der Norm ISO 27001 zertifiziert. Für die Server-Infrastruktur verweisen wir insoweit ergänzend auf die TOMs unserer Hosting Partner, die entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Rechenzentren und Serverräume umfassen. Diese können unter den folgenden Links abgerufen werden

- badenIT: <https://www.badenit.de/wp-content/uploads/2024/07/TOMs-der-badenIT.pdf>
- AWS: <https://aws.amazon.com/de/compliance/gdpr-center/>
- Continuum AG: <https://www.continum.net/eu-dsgvo-bei-continum-umgesetzt/>